

Rechtliche Grundlagen für Digitalisierungsprojekte

Oliver Zauzig im Gespräch mit Graciela Faffelberger und Andreas Nestl

Einleitung

Mehr als eineinhalb Jahrzehnte sind vergangen, seit sich etliche Wissenschaftsorganisationen und Kultureinrichtungen mit der »Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen« im Jahr 2003 zum Prinzip des Open Access bekannt haben, darunter auch eine wachsende Zahl von Museen, Archiven und Sammlungen. Immer häufiger machen darüber hinaus Drittmittelgeber Open Access zur Bedingung der Förderung von Digitalisierungsprojekten. So groß die auf die digitale Dokumentation und öffentlich zugängliche Präsentation der Bestände gerichteten Erwartungen sind und so vielfältig die Schwierigkeiten und Möglichkeiten der technischen Umsetzung, so wenig Beachtung finden vielfach die mit der Praxis des Open Access verbundenen rechtlichen Aspekte.

In der Tat ist die einschlägige Rechtslage nicht ganz einfach zu überblicken. Darüber hinaus können Gesetze nicht ganz so leicht mit der Strahlkraft von kühnen Visionen und innovativen technischen Lösungen konkurrieren. Dies hat zur Folge, dass die Berücksichtigung rechtlicher Fragen häufig nicht als wesentlicher Baustein der Projektplanung begriffen, sondern eher stiefmütterlich behandelt wird – im ungünstigsten Fall mit der Folge, dass ein Projekt unnötigerweise an nicht rechtzeitig bedachten juristischen Fallstricken scheitert. Hierbei geht es neben Urheberrechten vor allem um Persönlichkeits- und Nutzungsrechte; und zwar nicht nur um solche, die mit den zu digitalisierenden und öffentlich zugänglich zu machenden Objekten verbunden sind, sondern auch um Rechte, die überhaupt erst durch die Digitalisierung dieser Bestände generiert werden: Wird von einem Objekt (urheberrechtsgeschützt oder gemeinfrei) ein Digitalisat erstellt – wer hat dann die Rechte am Digitalisat? Wie sind diese Rechte im Fall einer Nachnutzung durch Dritte zu verwalten? Fragen wie diese waren Gegenstand einer Podiumsdiskussion unter dem Titel #OPENACCESS #RECHTE #LIZENZEN anlässlich der Tagung »Objekte im Netz«, die im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben sei. Die Interview-Form wurde hierfür beibehalten. Das Gespräch führte Oliver Zauzig (Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitätsbibliotheken, Berlin) mit

Dr. Graciela Faffelberger (Rechtsanwaltsbüro *Legalmining*, Wien) und Dr. Andreas Nestl (Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München).

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Frau Faffelberger, Herr Nestl, könnten Sie kurz umreißen, worum es sich beim Urheberrecht überhaupt handelt und was alles darunter fällt? Stichwort: Verwandte Schutzrechte.

Graciela Faffelberger: Das Urheberrecht widmet sich dem Schutz der eigentümlichen geistigen Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Zentral ist, dass die schöpferische Idee geschützt wird; diese ist nicht von einem physischen Träger abhängig, so kann ein mündlicher Vortrag bereits Urheberrechtsschutz genießen. Hervorzuheben ist, dass die Methode des Schaffens, also zum Beispiel Stil, Manier, Kunstrichtung oder Technik, nach dem Urheberrecht nicht schützbar ist. Zu nennen wäre hier etwa der Hundertwasserstil, der als solcher nicht unter urheberrechtlichen Schutz fällt, wohl aber Hundertwassers Bild »Grüne Stadt«. Spricht man beispielsweise vom Urheberrecht an Werken der Literatur, denken viele automatisch an das materielle Buch. Rechtlich ist jedoch eine Unterscheidung zwingend notwendig, da das rechtliche Schicksal des Trägermaterials, also das Buch, vom rechtlichen Schicksal des »Urheberrechts« differieren kann.

Bei den sogenannten Leistungsschutzrechten handelt es sich um Verwertungsrechte einer bestimmten Personengruppe, wie etwa ausübende Künstler*innen oder Fotograf*innen. Die Leistungsschutzrechte sind bis zu einem gewissen Grad den Urheberrechten nachgebildet. Eine Parallelität kann zwischen Lichtbildwerken mit Urheberrechtsschutz und Lichtbildern mit Leistungsschutzrechten bestehen. Der Unterschied zwischen den beiden Begrifflichkeiten ist, dass ersterer immer eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen muss. So ist ein Lichtbildwerk auch immer gleichzeitig ein Lichtbild. Ein Lichtbild muss aber nicht zwangsläufig auch ein Lichtbildwerk sein.

Kurz zusammengefasst: Beim Urheberrecht ist die Schöpfungshöhe maßgebend, die letztlich Einfluss auf die Schutzdauer hat. Wann erlischt das Urheberrecht?

Graciela Faffelberger: Bei Lichtbildern beträgt diese generell 50 Jahre nach der Aufnahme bzw. 50 Jahre nach der Veröffentlichung, sofern die Veröffentlichung während der Frist von 50 Jahren nach der Aufnahme stattgefunden hat.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur, Tonkunst und den bildenden Künsten endet 70 Jahre nach Ableben des Urhebers. Die praxisrelevanten Punkte beziehen sich auf die korrekte Berechnung der Frist bzw. was zu gelten hat, wenn mehrere Personen gemeinsam ein Werk geschaffen haben. In diesem Fall endet das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des letztlebenden Miturhebers.

Darf die Wissenschaft in Bezug auf das Urheberrecht mehr als andere? Gibt es etwa Ausnahmeregelungen und wen betreffen diese und wie wirken sie sich aus?

Graciela Faffelberger: Das Urheberrecht kennt zahlreiche Ausnahmen, die die Wissenschaft betreffen. Die wichtigsten sind:

- das Recht zur Privatkopie: Jede*r darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungstücke zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen.
- das Zitatrecht: Das zitierte Werk muss erschienen sein und eine Belegfunktion erfüllen, also stets eine Art Hilfe sein, um die eigene Argumentation zu untermauern.
- die freien Werke: Sie genießen keinerlei urheberrechtlichen Schutz. Es handelt sich bei ihnen um Gesetze, Verordnungen oder Entscheidungen; nicht aber z.B. Baupläne.
- Prinzipiell dürfen Universitäten zu Zwecken der Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke vervielfältigen.
- die sogenannte Katalogbildfreiheit: Generell können Museen, Galerien oder Auktionshäuser Werke der bildenden Künste bzw. die zu versteigernden/zur verkaufenden Werkstücke in Verzeichnissen vervielfältigen, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich bzw. der Förderung der Veranstaltung dienlich ist. Hier sind jedoch enge Grenzen zu ziehen, da mit Hilfe der Bestimmung nicht das Verbot der kommerziellen Nutzung umgangen werden darf. Ausstellungskataloge werden nicht unter diese Ausnahme zu subsumieren sein.

Andreas Nestl: Daneben existieren seit der letzten Novellierung des Urheberrechts im Jahr 2017 für Bibliotheken, Archive, Museen und andere Bildungseinrichtungen mit den §§ 60e und f explizite Schrankenregelungen, die eine Nutzung geschützter Werke in bestimmten, abschließend genannten Fällen erlauben:

- Vervielfältigung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung (§ 60e Abs. 1). Davon erfasst sind auch Mehrfachkopien mit technisch bedingten Änderungen, was insbesondere für die Langzeitarchivierung elektronischer Unterlagen von Bedeutung ist. Geschützte Werke dürfen zur Vorbereitung für moderne Präsentationsformen digitalisiert und beispielsweise mittels OCR-Erkennung indexiert werden. Leider nicht enthalten ist die Erlaubnis, auf solche Weise vervielfältigte Bestände auch tatsächlich online zugänglich zu machen.
- Verbreitung analoger Vervielfältigungen im Zusammenhang mit einer Ausstellung oder der Beständedokumentation (§ 60e Abs. 2).

- Zugänglichmachung geschützter Werke an einem elektronischen Leseplatz für Forschungszwecke oder private Studien (§ 60e Abs. 4 UrhG). Die elektronischen Leseplätze müssen sich in den Räumlichkeiten der Institution selbst befinden.
- Für Archive von Bedeutung ist zudem § 60f Abs. 2, der eine Vervielfältigung geschützter Werke zum Zweck der Übernahme in die eigenen Bestände gestattet. Da die Übernahme elektronischer Werke zwingend mit einer Vervielfältigung verbunden ist, wird hier erstmals die rechtliche Befugnis für die Archivierung elektronischer Werke geschaffen. Die angegebene Stelle muss die bei ihr vorgehaltene Kopie anschließend löschen, um eine Bestandsmehrung zu vermeiden.

In der Praxis kommt es doch häufig vor, dass ein Foto ohne die dafür erforderliche Erlaubnis genutzt wird. Wer haftet für mögliche Urheberrechtsverletzungen?

Graciela Faffelberger: Prinzipiell gilt, dass immer derjenige haftet, der die Rechtsverletzung auch begangen hat. Stark vereinfacht gesagt: Es muss zwischen Innen- und der Außenhaftung unterschieden werden. Man kann das anhand des folgenden Beispiels erklären: Ein Museum beauftragt eine Werbeagentur, für seine Homepage Bilder samt dazugehöriger Rechte zu erwerben. Pflegt die Werbeagentur Bilder in die Homepage ein, für die sie nicht die ausreichenden Rechte erworben hat, stellt dies eine Urheberrechtsverletzung dar, für die das Museum als Auftraggeber einzustehen hat. Die Urheberin oder der Urheber wird sich jetzt in der Regel an das Museum wenden, z.B. wenn nicht ersichtlich ist, von wem die Fotos bereitgestellt worden sind. Das Museum kann sich jedoch im Innenverhältnis an der Werbeagentur schadlos halten, d.h. Regressansprüche gegenüber der Werbeagentur geltend machen. Zudem wird auch hier die sogenannte Sachverständigenhaftung – ein erhöhter Haftungsmaßstab – herangezogen werden. Sollten die Fotografien nicht durch eine Werbeagentur, sondern durch Mitarbeiter*innen des Museums eingefügt worden sein, ist zu prüfen, ob nicht die Regelungen des Dienstnehmerhaftungsprivilegs zur Anwendung kommen müssen. Das Dienstnehmerhaftungsprivileg sieht umfangreiche Haftungsbeschränkungen zugunsten des Dienstnehmers vor. Das Urheberrecht sieht neben der zivilrechtlichen Haftung auch strafrechtliche Sanktionen vor, z.B. wenn jemand gewerbsmäßig ein Lichtbild auf eine dem Lichtbildhersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt.

*Das Urheberrecht bleibt stets beim Schöpfer bzw. bei der Schöpferin eines Werks, obwohl hier bereits der erste Einwand gelten darf: Wer ist unter dem/der Urheber*in/Schöpfer*in zu verstehen? Ist es beispielsweise die Person, die den Auslöser für die Erstellung einer Fotografie drückt, oder diejenige, die die eigentliche Schöpfungshöhe durch Inszenierung oder Lichtgestaltung leistet? Das ist in den meisten Fällen der/die Fotograf*in selbst in einer Person. Wie aber verhält es sich beim Erstellen von Fotoserien bestimmter ähnlicher Objektgruppen, wie beispielsweise mathematischer Gipsmodelle? Sobald das Setting einmal steht, können die Fotos mehr oder weniger automatisiert hergestellt werden.*

Graciela Faffelberger: Das Urheberrecht steht der Person zu, die für die eigentümliche geistige Schöpfung verantwortlich ist, also die schöpferisch tätig wird. Der bloße Ideengeber oder allfällige Gehilfe, der beispielsweise bloße Hilfstätigkeiten ausführt, wie das Herbeischaffen und Platzieren des Materials, genießt keinen Urheberrechtsschutz. Jedoch haben bestimmte Produzenten Leistungsschutzrechte, etwa gewerbsmäßige Lichtbildhersteller. Davon getrennt kann natürlich auch Miturheberschaft vorliegen, d.h. wenn mehrere Personen gemeinsam ein Werk geschaffen haben, das eine untrennbare Einheit bildet. Im Fall der Fotoserie spricht einiges dafür, dass die Person, die bloß den Auslöser betätigt, wohl keinerlei individuellen Gestaltungsraum hat und daher nicht als Urheber in Betracht gezogen wird.

*Wechseln wir die Perspektive und kommen zu den bereits geschaffenen Werken, bei denen jedoch der/die Urheber*in nicht bekannt ist. Was ist zu beachten bei der Verwendung von sogenannten verwaisten Werken?*

Graciela Faffelberger: Bei sogenannten verwaisten Werken handelt es sich um Bücher, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstiger Schriftform veröffentlichte Werke, Tonträger oder Filme. Eingangs ist eine erschöpfende Recherche nach allfälligen Rechteinhabern durchzuführen und mittels eines Protokolls zu dokumentieren. An die zuständige Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften sind Informationen hinsichtlich des verwaisten Werks zu übermitteln, die diese Informationen ihrerseits an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt zur Veröffentlichung weiterleitet. Wesentlich ist, dass öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, von verwaisten Werken Vervielfältigungstücke unter bestimmten Voraussetzungen von eigenen Werkstücken herstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen dürfen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Einrichtung die Identität und den Aufenthaltsort eines Rechteinhabers des verwaisten Werks kennt, ist jede weitere Nutzung des verwaisten Werks unverzüglich einzustellen und eine angemessene Vergütung zu leisten. Der Anspruch auf die Vergütung verjährt in zehn Jahren ab der Nutzung des Werks.

Andreas Nestl: Die Umsetzung der EU-Richtlinie über verwaiste Werke erfolgte in Deutschland über §§ 61 ff. UrhG. Danach gilt ein Werk als verwaist, wenn es bereits veröffentlicht worden ist, die Rechteinhaber aber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten. Dazu ist eine sorgfältige Suche erforderlich, deren Aufwand unpraktikabel hoch ist. Zudem fallen beispielsweise Fotos – eine Werksgattung in den Beständen von Archiven –, deren Rechteinhaber häufig nicht festgestellt werden können, nicht in den abschließenden Katalog der verwaisten Werke. Schließlich müssen die Werke, um als verwaistes Werk überhaupt in Betracht zu kommen, bereits veröffentlicht sein. Insgesamt ist die Regelung daher wenig hilfreich für die Arbeit der Gedächtnisinstitutionen.

Persönlichkeitsrecht, Recht am eigenen Bild und Datenschutz

*Wechseln wir das Thema. Das Urheberrecht steht nicht für sich allein. In Digitalisierungsprojekten müssen mitunter auch Persönlichkeitsrechte, Fragen des Datenschutzes und individuelle Vereinbarungen mit Eigentümer*innen etc. beachtet werden. Was sind Persönlichkeitsrechte oder was hat es mit dem Recht am eigenen Bild auf sich?*

Graciela Faffelberger: Beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um ein Rechtsprinzip, welches die »angeborenen Rechte« des Menschen schützt wie etwa Leben, Körper, Freiheit und Ehre. In Österreich ist in diesem Zusammenhang §16 ABGB zu nennen. Bei den Persönlichkeitsrechten handelt es sich um subjektive Rechte, d.h. der Berechtigte muss sie selber geltend machen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist ein Teilbereich dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts und ist wiederum in mehrere Einzelrechte, beispielsweise das Recht auf Erstveröffentlichung eines Werks, Schutz der Urheberschaft oder Werkschutz unterteilt. Zu betonen ist, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht auch nicht unter Lebenden auf Dritte übertragbar ist. Es ist jedoch vererblich. Es hat sich aber die Rechtsansicht durchgesetzt, dass seine treuhändige Handhabung durch die Verwertungsgesellschaften zulässig ist, um die gesetzlich eingeräumten Verwertungsrechte wahrnehmen zu können.

Das Recht auf das eigene Bild, der sogenannte Bildnisschutz, bestimmt, dass Bildnisse von Personen weder öffentlich noch auf eine andere Art ausgestellt werden dürfen. Sie dürfen der Öffentlichkeit also nicht zugänglich gemacht oder anderweitig verbreitet werden, wenn dadurch berechtigte Interessen der abgebildeten Person verletzt würden. Gleiches gilt für den Fall, dass die abgebildete Person verstorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, und die berechtigten Interessen eines nahen Angehörigen dadurch verletzt wären.

Wesentlich bei der Beurteilung einer vorliegenden Schutzwürdigkeit der Interessen der abgebildeten Person ist auch der jeweilige Bekanntheitsgrad der abgebildeten Person. Als Faustregel gilt, dass in der Öffentlichkeit stehende Personen wie beispielsweise Politiker oder Prominente sich mehr »gefallen« lassen müssen als der »normalsterbliche« Bürger. Hervorzuheben ist jedoch, dass eine Verbreitung des Bildes einer allgemein bekannten Person jedenfalls dort ihre Grenze findet, wo es sich um eine drohende Verletzung der Privatsphäre handelt, und ebenso bei unwahrer, ehrenbeleidigender oder aus Neugier veranlasster Berichterstattung. Ein Brückenschlag ist hierbei zur Kunstfreiheit zu beachten. Satire und Karikatur dienen dazu, Geschehnisse oftmals stark überzeichnet auf eine künstlerisch-ironische Art zu kommentieren, wobei auch hier die Faustregel gilt: Je stärker man im öffentlichen Fokus und im öffentlichen Leben steht, desto mehr Toleranz muss aufgebracht werden. Die Grenze ist auch hier wiederum, dass die Ehre der abgebildeten Person nicht verletzt werden darf, z.B. durch Beschimpfungen.

Andreas Nestl: Im deutschen Recht existieren mit den §§ 22 bis 24 KUG explizite Vorschriften, die die Veröffentlichung von Bildnissen, also Abbildungen, welche erkennbare Personen zum Gegenstand haben, regeln. Bildnisse dürfen danach nur mit der Einwilligung der betroffenen Person bzw. in folgenden Ausnahmefällen veröffentlicht und verbreitet werden:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte: Die Rechtsprechung versteht unter Zeitgeschichte in diesem Kontext alle Erscheinungen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, bei ihr Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiter Kreise sind. Im Rahmen der heute geltenden Rechtsprechung müssen diese Voraussetzung vor einer öffentlichen Zugänglichmachung im Einzelfall unter Abwägung des Informationsinteresses der Allgemeinheit mit dem Recht am eigenen Bildnis des Betroffenen geprüft werden.
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen: Prägendes Thema der Abbildung muss die Landschaft sein; die ebenfalls dargestellten Personen müssen derart untergeordnet sein, dass sie auch weggelassen werden könnten, ohne den Charakter des Bildes zu verändern.
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben: Wer an einer öffentlichen Veranstaltung teilnimmt, muss damit rechnen, in diesem Kontext auch abgebildet zu werden. Im Vordergrund muss allerdings die Darstellung der Veranstaltung stehen; die Abbildung einzelner Teilnehmer ist nur zulässig, wenn diese eine besonders exponierte Stellung einnehmen oder an besonderen Ereignissen beteiligt sind.
- Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die dargestellten Ausnahmen vom Einwilligungsvorbehalt haben wiederum eine Einschränkung: Soweit ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten bzw. der einwilligungsberechtigten Angehörigen verletzt wird, finden diese Privilegien keine Anwendung. Insbesondere Eingriffe in die Intimsphäre, zumeist auch der Privatsphäre der Abgebildeten, oder eine Verwendung der Abbildung für kommerzielle Zwecke führen jedenfalls zu einer Verletzung geschützter Interessen. Das Recht am eigenen Bild ist in jedem Fall gesondert zu prüfen und besteht insbesondere unabhängig von Urheber- oder Nutzungsrechten und dem Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand.

Graciela Faffelberger: Datenschutzrecht kann im Zuge der Erstellung der Datenbank ein Thema sein, z.B. in den Metadaten finden sich die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter*innen, die bei der Datenbankerstellung tätig waren. Jeden-

falls wird Datenschutzrecht spätestens ab dem Zeitpunkt ein Thema sein, wenn die Datenbank online geht oder wenn personenbezogene Daten für die Erstellung von Newslettern verarbeitet werden.

Wann erlischt das Persönlichkeitsrecht?

Andreas Nestl: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erlischt mit dem Tod der betroffenen Person. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht i.V.m. Art. 1 GG, der Unantastbarkeit der Würde des Menschen, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung allerdings einen den Tod überdauernden, postmortalen Persönlichkeitschutz geschaffen. Eine feste Ablaufzeit kennt dieser postmortale Persönlichkeitschutz nicht, aber, wie das Bundesverfassungsgericht ausführt: »Das Schutzbedürfnis schwindet in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst und im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt.« Bei Abbildungen von Personen kann in diesem Zusammenhang wieder auf das KUG verwiesen werden: Gemäß § 22 Abs. 1 KUG erlischt das Recht am eigenen Bild zehn Jahre nach dem Tod des Abgebildeten.

Diese zehn Jahre haben sich auch in den Archivgesetzen manifestiert. Nach zehn Jahren erlöschen die sogenannten personenbezogenen Schutzfristen; danach können Unterlagen, die sich auf natürliche Personen beziehen, zur Benutzung vorgelegt werden. Allerdings kann diese Frist nicht als allgemeiner Erlaubnistatbestand betrachtet werden, sämtliche personenbezogene Informationen frei zugänglich zu machen. Je nach Gehalt der Informationen können sich diese auch auf heute noch lebende Angehörige beziehen, beispielsweise bei abstammungs- oder gesundheitsbezogenen Informationen. Bei einer Veröffentlichung solcher Angaben müssten daher auch die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Angehörigen berücksichtigt werden.

Rechtliche Überlegungen in der Projektvorbereitungsphase

Was sollte in Vorbereitung auf ein Digitalisierungsprojekt in Bezug auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz beachtet werden?

Andreas Nestl: Als erster Schritt sollte das eigene Projektziel definiert werden: Sollen Digitalisate nur zur internen Dokumentation und Bestandserhaltung angefertigt oder sollen diese auch für eine Nachnutzung frei zugänglich gemacht werden? In der Regel ist von letzterem auszugehen, was auch den mehrheitlichen Vorgaben von Drittmittelgebern entspricht. Bei der Auswahl des zu digitalisierenden und anschließend beispielsweise online zu präsentierenden Bestands ist es von zentraler Bedeutung, die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, also:

- Sind in den Beständen geschützte Werke nach dem Urheberrecht enthalten?
- Wenn ja, bei wem liegen die Nutzungsrechte?

- Sind in den Beständen Informationen zu betroffenen Personen enthalten, die noch am Leben sind bzw. deren Veröffentlichung Angehörige in ihren Rechten verletzen können?

Eine Präsentation geschützter Werke im Netz ohne Inhaberschaft von Nutzungsrechten scheidet mangels Rechtsgrundlage von vornherein aus, was bei der Auswahl der Bestände zu berücksichtigen ist. Auch Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte haben in der Regel lange Schutzfristen.

Wichtig ist hier, dass nicht nur die Digitalisate selbst, sondern bereits die Verzeichnungsdaten im Fall einer Veröffentlichung zumindest datenschutzrechtliche Fragen aufwerfen. Je nach Verzeichnungstiefe können diese bereits schützenswerte Informationen enthalten, die einer freien Zugänglichmachung im Netz entgegenstehen.

Risikoabwägung oder Rechtssicherheit. Welche Tipps geben Sie, damit Projekte nicht an rechtlichen Hürden scheitern? Immerhin ist das Internet kein rechtsfreier Raum!

Andreas Nestl: Je nach Verfassung der verwahrenden Institution verbleibt für das Eingehen eines bewussten Risikos wenig Raum. Staatliche und kommunale Institutionen beispielsweise sind an Recht und Gesetz gebunden. Andererseits gibt es freilich Grenzfälle. In einer nichtöffentlichen Stellungnahme hat eine große deutsche Verwertungsgesellschaft darauf hingewiesen, dass Werke, die vor 1920 entstanden sind, von ihnen nicht erfasst werden. Zur Vorbereitung eines Digitalisierungsprojekts gehört als fester Bestandteil eine rechtliche Machbarkeitsstudie. Eine pauschale Aufforderung zur Risikobereitschaft bringt jedenfalls keinen Gewinn.

Graciela Faffelberger: Der aus meiner Sicht entscheidende Punkt ist, dass für die Abklärung rechtlicher Fragestellungen meist zu wenig Platz eingeräumt wird. Das liegt zum einen daran, dass z.B. das Urheberrecht eine recht kasuistische Struktur aufweist. Zum anderen scheint es, dass bei der Fülle von Werken, die in einem Museum lagern, manchmal auch die Freude über die gefundene Partitur in einer Schublade sehr groß ist und man im ersten Impuls den Fund auch sofort der Öffentlichkeit zeigen möchte; erst später wird darüber nachgedacht, ob Schutzfristen schon abgelaufen sein könnten. Wenn möglich, sollte im Zuge des Projekts Rücksprache mit einer Juristin oder einem Juristen gehalten werden.

Das Urheberrecht in der Praxis

Wie wirken sich Gerichtsurteile mit Bezug zum Urheberrecht oder den verwandten Schutzrechten in der Praxis aus? Wie viele sind Ihnen bekannt, die für die Arbeit im wissenschaftlichen wie auch musealen Kontext relevant sein könnten?

Andreas Nestl: Höchststrichterliche Urteile geben verbindliche Auslegungen der im Urheberrecht zahlreich vorzufindenden unbestimmten Rechtsbegriffe vor und

sind daher gerade in dieser Materie von erheblicher Relevanz. Für den musealen Kontext von großer Bedeutung ist sicherlich eine Entscheidung des BGH Ende 2018 in einem Streit zwischen Wikimedia Deutschland und den Reiss-Engelhorn-Museen um den Schutz von Reproduktionen gemeinfreier Kunstwerke. Letztinstanzlich wurde entschieden, dass die Fotografie eines gemeinfreien Gemäldes, das im Auftrag des Museums angefertigt wurde, Schutz nach dem UrhG genießt und nicht ohne dessen Zustimmung vervielfältigt und verbreitet werden darf. In einer früheren Entscheidung von 1989 hat der BGH dagegen entschieden, dass einfache Reproduktionen zweidimensionaler Vorlagen keinen Schutz genießen, da es hier an einer persönlichen und damit schützenswerten Leistung fehle. Rein technische Reproduktionen genießen nach der Rechtsprechung keinen Schutz, persönlich vorgenommene Fotografien gemeinfreier Werke aber durchaus. Doch gerade das Urheberrecht zeigt sich sehr änderungsfreudig. Aktuell setzt der deutsche Gesetzgeber eine Richtlinie der EU in deutsches Recht um. Diese Richtlinie sieht u.a. vor, dass Reproduktionen gemeinfreier Werke der bildenden Kunst keinen Schutz entfalten sollen – der Gemeinfreiheit wird also vom europäischen Gesetzgeber der Vorrang eingeräumt. Was diese Änderung für die Museen bedeutet, bleibt abzuwarten. Der Sachverhalt zeigt jedoch, dass die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung wie auch die Verfolgung der Gesetzesinitiativen auf deutscher und europäischer Ebene eine laufende Aufgabe darstellen muss.

Ein konkretes Fallbeispiel: Was wäre zu beachten, wenn beispielsweise ein Schulmuseum eine Ausstellung organisieren und dabei Inhalte von Schulheften zeigen möchte? Welche Rechte sind hier zu beachten? Gibt es grundsätzlich für Ausstellungen irgendwelche Ausnahmeregelungen?

Graciela Faffelberger: Unter Ausklammerung allfälliger Sonderbestimmungen zum Schulrecht wird das Vorliegen oder Erlöschen des Urheberrechts immer anhand des Einzelfalls zu prüfen sein. Es wird wohl davon auszugehen sein, dass einige Fächer »urheberrechtsgeneigter« sind als andere, z.B. Schulhefte mit Deutschaufsätzen im Gegensatz zu Mathematikhausübungsheften. Jedoch kann das nur eine grobe Richtlinie sein, denn es ist nicht auszuschließen, dass ein gelangweilter Schüler sein mathematisches Formelheft mit bunten Skizzen verziert hat. Rein auf das Urheberrecht bezogen wird sich daher die Frage stellen, wer der aktuell Berechtigte des Schulheftes ist, der einer musealen Nutzung zustimmen muss. Am Anfang wird die Frage nach der Provenienz stehen und damit, ob es sich hierbei um ein verwaistes Werk handelt oder nicht. Weiterhin wird zu klären sein, ob nicht etwa die Bestimmungen zum Briefschutz anwendbar sind, nach der Briefe, Tagebücher oder ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dadurch berechtigte Interessen des Verfassers oder, bei seinem Tod, eines nahen Angehörigen verletzt werden würden.

Andreas Nestl: Das Ausstellungsrecht ist ein Verwertungsrecht, das dem Urheber zugewiesen ist. Nur für Lichtbildwerke und Werke der bildenden Kunst existiert eine Ausnahmeregel in § 44 Abs. 2 UrhG: Der Eigentümer des Originals eines Werks der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerks ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, dass der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat. Zudem dürfen in Umkehrschluss zu § 18 UrhG veröffentlichte Werke ebenfalls ausgestellt werden. Bei Schulheften trifft regelmäßig keine der beiden Alternativen zu, so dass es einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten bleibt: Geschützte unveröffentlichte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Rechteinhabers ausgestellt werden. Schulhefte, die persönlichkeitsrechtlich relevante Inhalte haben, können ohne Nennung des Betroffenen ausgestellt werden.

*Woher weiß ein*e Verantwortliche*r eigentlich, ob ein Objekt urheberrechtsgeschützt ist?*

Graciela Faffelberger: Dass man von vornherein nicht weiß, wer der Urheber ist, ist für die Praxis in höchstem Maße unbefriedigend, da letztlich ein Restzweifel immer mitschwingt, auch wenn Regressansprüche gegen denjenigen existieren, der vorgibt Urheber/Nutzungsberechtigter zu sein. Bis zu einem gewissen Grad wird man nach der Objektart unterscheiden müssen: Viele Streitigkeiten betreffen Digitalfotografien. Eine gewisse Orientierung kann hierbei der Wortlaut der Nutzungsvereinbarung bieten: Versucht der vermeintliche Urheber, Haftungsausschlüsse betreffend der Nutzungsüberlassung seiner eigenen Fotografie zu vereinbaren, sollte ein solches Vorgehen hinterfragt werden, bevor man sich zu einem Vertragsabschluss entschließt. Sucht man nach einer 100 %-Garantie hinsichtlich der Urheberrechte, empfiehlt es sich stets, das Foto selber zu machen.

Andreas Nestl: In Deutschland führt das Patent- und Markenamt ein Register anonymer pseudonymer Werke, das aber praktisch kaum Bedeutung hat. Möchte der Verantwortliche wissen, ob ein Objekt urheberrechtlich geschützt ist, muss er dessen Werkeigenschaft und das Vorliegen von Nutzungsrechten sowie der Schranken des UrhG im Einzelfall prüfen.

Literatur

- Klimpel, Paul/Rack, Fabian/Weitzmann, John: Handreichung: Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, Berlin 2017; verfügbar unter: https://www.digis-berlin.de/wp-content/uploads/2017/11/Handreichung_Recht_2017_NEU_Web.pdf [30.06.2020].
- Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitätsammlungen: Leitfaden Universitätsammlungen und Urheberrecht, Berlin 2015; verfügbar unter: <https://wissenschaftliche-sammlungen.de/de/service-material/>

handreichungen/leitfaden-universitaetssammlungen-und-urheberrecht-2015
[30.06.2020].

Kreutzer, Till/Lahmann, Henning: Rechtsfragen bei Open Science. Ein Leitfa-
den, Hamburg 2019; verfügbar unter: [https://blogs.sub.uni-hamburg.de/hup/
products-page/publikationen/169/](https://blogs.sub.uni-hamburg.de/hup/products-page/publikationen/169/) [30.06.2020]